

Bekanntgabe

Beratungsfolge:

Beratendes/r Gremium / Ausschuss
Ausschuss für Öffentliche Sicherheit und
Ordnung

Zuständigkeit
zB

Betreff:

Verkehrssicherheit vor der Grundschule Friedrichstraße

Sachdarstellung:

Die Kreisverkehrswacht Helmstedt hatte mit Schreiben vom 10.11.2006 angeregt, vor der Grundschule Friedrichstraße eine Geschwindigkeitsbegrenzung auf 30 km/h auszuweisen. Dieser (erneute) Vorstoß beruhte offensichtlich auf einer Pressenotiz vom 23.08.2006, in der es um eine Initiative von Herrn Kultusminister Busemann geht, vor Kindertagesstätten und Schulen grds. Tempo-30-Zonen einzurichten. Zu dieser Anregung hatten wir uns mit Schreiben vom 29.11.2006 insbesondere deshalb abschlägig geäußert, weil wir im Jahre 2001 von der damaligen Bezirksregierung Braunschweig aufgefordert worden waren, die bis dahin in diesem Bereich geltende Tempo-30-Zone aufzuheben, was wir nach langen Verhandlungen und erneutem Druck im Jahre 2003 auch umgesetzt haben. Diese Forderung wurde im Rahmen einer turnusmäßigen Verkehrsschau mit der Begründung erhoben, dass ein Nebeneinander von Tempo-30-Zonen und Fußgängerüberwegen grds. nicht zulässig sei. Nur in sehr engen Grenzen, die hier nicht vorliegen sollen, wäre dies im Einzelfall denkbar. Da sich seit dieser Zeit die rechtlichen und tatsächlichen Gegebenheiten (abgesehen von der o. a. Absichtserklärung) nicht geändert haben, fühlten wir uns nach wie vor an die Weisung der Bezirksregierung gebunden.

In einem erneuten Schreiben, das am 23.12.2006 offensichtlich im Nachgang zu einer durchgeführten Ortsbesichtigung unter Beteiligung der Schule und des Schulleiternrates bei uns eingegangen und Gegenstand dieser Vorlage ist, hat die Kreisverkehrswacht ergänzende bzw. konkretere Vorschläge unterbreitet, um zu einer Verbesserung der Verkehrssicherheit vor der Grundschule Friedrichstraße beizutragen.

Im Einzelnen wurde Folgendes vorgeschlagen:

1. Einbindung zumindest eines Teils der Friedrichstraße vor der Schule in eine Tempo-30-Zone. U. U. nur Erweiterung der bestehenden Zone in der Mosheimstraße bis zur Conringstraße unter Herausnahme des bestehenden Fußgängerüberwegs
2. Ausweisung eines kurzen Streckenverbotes 30 km/h im Bereich des bestehenden Engpasses vor der Zufahrt zur Schule

3. Vergrößerung des verkehrsberuhigten Bereiches Virchowweg in die Friedrichstraße

In Anbetracht der öffentlichen Bedeutung, die diese Angelegenheit zwischenzeitlich auch in der Presse erlangt hat, und der Tatsache, dass diese auch in den vergangenen Jahren bereits in verschiedenen politischen Gremien diskutiert worden ist, wird der Sachverhalt hiermit erneut zur Diskussion gestellt. Dabei muss aber - wie auch schon im ASOS am 27.11.2003 - nochmals darauf hingewiesen werden, dass es sich beim Aufstellen oder Entfernen von Verkehrszeichen um laufende hoheitliche Verwaltungsaufgaben des übertragenen Wirkungskreises handelt, die einer politischen Behandlung oder sogar Beschlussfassung grundsätzlich fremd sind. Die Verwaltung ist dabei ausschließlich Recht

- 2 -

und Gesetz (und in diesem Rahmen den Weisungen der (Fach)Aufsichtsbehörden) unterworfen.

Die Stadt Helmstedt ist als Straßenverkehrsbehörde nach § 45 Abs. 9 Straßenverkehrsordnung verpflichtet, bei der Anordnung von Verkehrszeichen restriktiv zu verfahren. Insbesondere Beschränkungen des fließenden Verkehrs setzen eine erhebliche Gefahrenlage voraus.

Eine solche objektive Gefahrenlage kann vorliegend nicht erkannt werden. Auch nach jüngster Einschätzung des Polizeikommissariats Helmstedt (Stellungnahme vom 02.01.2007) ist die Verkehrsunfalllage in diesem Bereich (glücklicherweise) absolut unauffällig. Unklare Verkehrslagen, die möglicherweise Gefahren herbeiführen könnten, werden allenfalls durch Eltern verursacht, die ihre Kinder zu Schule bringen und ihre Fahrzeuge inmitten der vorbeigehenden Kinder rangieren. Diese Vorkommnisse bewirken in positiver Hinsicht wiederum, dass sich die Geschwindigkeiten des Durchgangsverkehrs „automatisch“ erheblich reduzieren. Dies bestätigen auch durchgeführte Geschwindigkeitsmessungen (allerdings noch aus dem Jahre 2003).

Es gibt demzufolge keine neueren Erkenntnisse, die es gerechtfertigt erscheinen lassen, die seinerzeitige Weisung der Bezirksregierung zu ignorieren.

Zu den einzelnen Anregungen der Kreisverkehrswacht ist Folgendes auszuführen:

- zu 1. Die Ausdehnung der Tempo-30-Zone in einen Teilbereich der Friedrichstraße ohne Einbeziehung des bestehenden Fußgängerüberweges (zur formalen Umgehung der Weisung der Bezirksregierung) ist nicht realistisch. Die Friedrichstraße hat in ihrer Gesamtheit den Charakter einer Durchgangsstraße. Eine „Stückelung“ durch teilweise Ausweisung einer Tempo-30-Zone wäre rechtlich nicht haltbar und im Übrigen für einen Kraftfahrer nicht nachvollziehbar.
- zu 2. Die Ausweisung eines kurzen Streckenverbotes 30 km/h z. B. im räumlichen Bereich zwischen den bislang dort befindlichen VZ 136 (Kinder) wäre im Prinzip denkbar, wenn die Gefahrenlage dies erfordern würde. Dies wird von der Verwaltung jedoch nicht so gesehen (s. o.).
Auch zu dieser Variante hat sich im Übrigen die damalige Bezirksregierung Braunschweig (und zwar in der Verkehrsschau 2003) negativ positioniert.
- zu 3. Die Vergrößerung des verkehrsberuhigten Bereiches Virchowweg in einen Teilbereich der Friedrichstraße hinein ist aus den zu 1. genannten Gründen, die hier jedoch noch gravierender sind (in verkehrsberuhigten Bereichen = Spielstraßen darf nur

Schrittgeschwindigkeit gefahren werden), nicht denkbar. Außerdem müssten bauliche Veränderungen (z. B. Bordsteinabsenkungen) erfolgen, die unrealistisch sind.

Von einer Änderung der derzeitigen Situation im Bereich der Grundschule Friedrichstraße wird zum gegenwärtigen Zeitpunkt auch im Hinblick auf die Schaffung eines rechtswidrigen Präzedenzfalles abgesehen. Sofern es - wie in Aussicht gestellt - zu einer Änderung der Rechtslage kommen sollte, wird die Verwaltung unverzüglich eine Geschwindigkeitsreduzierung prüfen und soweit möglich umsetzen.

Um Kenntnisnahme wird gebeten.

(Eisermann)